

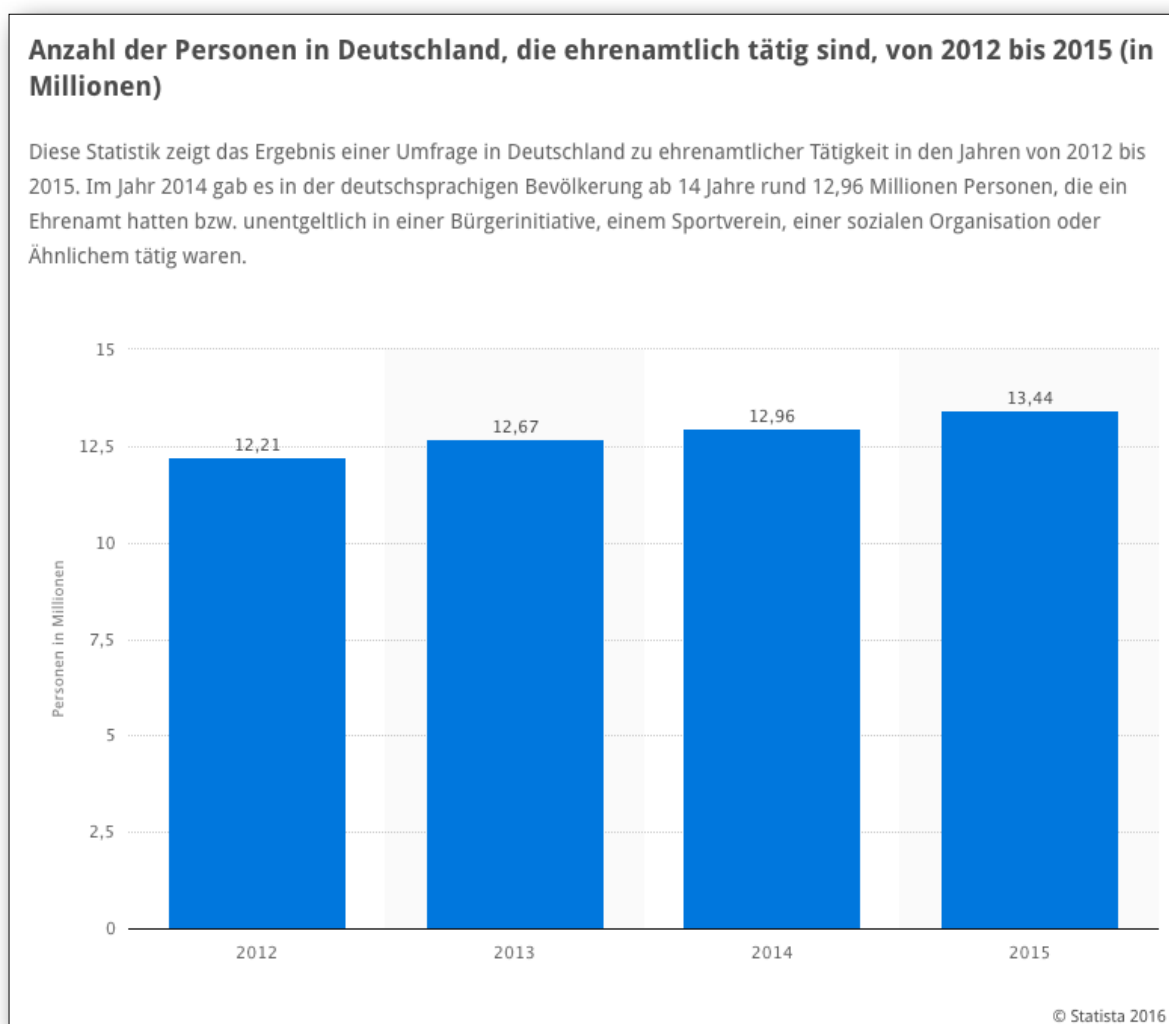
Einspruch, Euer Ehren!

Mit Christus die Angst vor dem Amt besiegen?

Am 3. Januar 2016 hat Stammapostel Schneider gepredigt:

„Ich stelle fest, so allgemein, dass in unserer Gesellschaft auch mehr und mehr, auch in unserem Kreis, die Menschen Angst haben sich irgendwo einzugeben, einzulassen, Angst haben eine Verantwortung zu übernehmen. (...) Man hat Angst ein Amt anzunehmen.“¹

Auch wenn Stammapostel Schneider hier in erster Linie auf ein geistliches Amt in der Neuapostolischen Kirche anspielt, so sagt er doch am Beginn, „in unserer Gesellschaft“. Und da bedeutet Amt nicht nur – meist unentgeltlich – einer Kirche zu dienen, sondern Dienste innerhalb der Gesellschaft – in vielfacher Art – zu übernehmen. Was sagen offizielle Statistiken zu der Feststellung, dass Menschen mehr und mehr Angst haben Verantwortung zu übernehmen? Dazu eine aktuelle Grafik von Statista² zum Thema Ehrenamt:



¹ <http://nac.today/de/home/316508>

² <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/173632/umfrage/verbreitung-ehrenamtlicher-arbeit/>

Von einer Angst bei Menschen Verantwortung zu übernehmen – zumindest in Deutschland – zeugt das Ergebnis dieser Umfrage nicht. Aber vielleicht liegen dem Stammapostel auch andere Zahlen vor, denn es war ja nicht sein Empfinden, sondern eine Feststellung.

Ein Amt übernehmen in der NAK

Wenn – wohl meist junge – neuapostolische Brüder der Übernahme eines geistlichen Amtes mit Vorsicht und Zögern begegnen, dann hat das sicher auch einen triftigen Grund. Die jungen Menschen von heute haben meist schon früh gelernt, sich zu informieren, sich tiefere Gedanken zu machen und in Zusammenhängen zu denken. Die Zeiten sind vorbei, wo der Vorsteher am Vorabend eines angesagten Apostelgottesdienstes in der Gemeinde den auserwählten jungen Bruder angerufen hat und ihm sagte: „*Morgen ziehst Du mal Deinen schwarzen Anzug an*“. Und dabei konnte jener Vorsteher darauf vertrauen, dass keine Nachfrage kam und schon gar keine Widerrede. Der designierte neue Unterdiakon bzw. Diakon harrete in gläubigem Aufschauen der Dinge, welche ihn am Tag darauf erwarteten. Den Abschluss dieser mulmigen Erwartung bildete die Frage des Apostels: „*Wollen Sie in diesem Amt ...*“ mit der anschließenden Antwort „*Ja!*“ des immer noch mit weichen Knien vor dem „Gesandten des Herrn“ stehenden Bruders. Was diese „*Ja!*“ bedeutete, davon hatten die jungen Brüder vergangener Zeiten meist keine Ahnung. Der Herr hat gerufen und da sagt man eben nicht nein.

Heute wird das wohl in der Regel nicht mehr so gehandhabt. Die auserwählten Brüder werden vorher gefragt und idealer Weise aufgeklärt, was mit so einem kirchlichen Amt alles verbunden ist. Da bleibt Zeit zum Nachdenken. Und so mancher junger Bruder scheint ordentlich nachzudenken, was auch sein gutes Recht ist.

Unaufhebbare Relation zum Apostelamt

Welcher Mann sich in der Neuapostolischen Kirche bereit erklärt, ein geistliches Amt auszuführen und sich dazu ordinieren lässt, dem sollte eines ganz bewusst sein:

Der frisch gebackene Amtsträger ist in erster Linie **weder Gott noch Jesus, dem Christus verpflichtet**, sondern **dem zuständigen Bezirksapostel**. Das hört sich komisch an, ist aber so. Im Katechismus ist dies so ausgedrückt:

„Gott ist es, der jemanden für ein Amt auserwählt. Von daher ist das Amt kein menschliches Werk und letztlich auch nicht das der Gemeinde, sondern es ist Gottes Gabe an seine Kirche. Der Mensch, so wird im Glaubensartikel ausgedrückt, trägt sein Amt aufgrund göttlichen Willens und nicht menschlicher Entscheidung.“³

Bis hierher hört sich das noch recht gut an. In dieser Vorstellung dürften auch die meisten – vor allem ehrenamtlichen – Amtsträger ihren Dienst in der NAK verrichten.

Doch jetzt kommt der unmerkliche, aber entscheidende Haken:

*„Verwirklicht oder umgesetzt wird dies durch das Apostelamt. **Amt und Apostolat hängen unmittelbar zusammen.**“⁴*

Unmittelbar bedeutet, „*dass in einer Hierarchie, einer Reihenfolge, einer Verwandtschaftsbeziehung **niemand/nichts dazwischen** kommt.*“ Der entscheidende Satz im Katechismus lautet also etwas deutlicher ausgedrückt:

*„Verwirklicht oder umgesetzt wird dies durch das Apostelamt. **Zwischen Amt und Apostolat kommt nichts und niemand dazwischen. Folglich auch Gott und Jesus, der Christus nicht.**“*

³ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 2.4.5 Der fünfte Glaubensartikel

⁴ Ebd.

Um diese Tatsache auch gleich noch zu unterstreichen steht im Katechismus weiter:

*„Da aus dem Apostelamt, Vollmacht, Segnung und Heiligung zu ihrem [der Amtsträger] Dienst hervorgehen, steht jeder Amtsträger in einer **unaufheb- baren Relation** zum Apostelamt.“⁵ (...) „Der Amtsträger ist in der Ausführung seines Amtes **dem Apostelamt verpflichtet und auf dieses angewiesen.**“⁶*

Geht es noch deutlicher? **Nicht aus Gott oder dem Sender Jesus, dem Christus** gehen „Vollmacht, Segnung und Heiligung zu ihrem Dienst“ hervor, **sondern aus den Gesandten. Nicht Gott oder dem Sender Jesus, dem Christus** ist der Amtsträger **verpflichtet, sondern dem Apostelamt.**

Aber nicht einmal das ist ganz richtig. Denn schaut man noch etwas genauer hin, stellt man fest, dass es „das Apostelamt“ als den einen von Jesus bezeichneten Dienst in der Neuapostolischen Kirche gar nicht gibt. Es sind mehrere **Apostelämter**. Eines dieser Apostelämter ist der Bezirksapostel mit ganz eigenen „Fähigkeiten“ und Befugnissen. Der „normale“ Apostel kann bezüglich den ihm zur Hilfe gegebenen Amtsträgern nämlich gar nichts Wesentliches entscheiden.

- **Nicht** der Apostel entscheidet über eine Amtseinsetzung, **sondern** der Bezirksapostel⁷
- **Nicht** der Apostel ordiniert den neuen Amtsträger⁸, **sondern** der Bezirksapostel
- **Nicht** der Apostel sorgt für die „geistliche Ausrüstung der Amtsträger“⁹, **sondern** der Bezirksapostel
- **Nicht** der Apostel verfügt über eine Amtsenthebung, **sondern** der Bezirksapostel¹⁰.
Auf dem betreffenden Formular ist zu lesen: „*Unterschrift des Amtsträgers, der die **Entscheidung des Bezirksapostels** durchgeführt hat*“¹¹

Und wer jetzt Einspruch erhebt und argumentiert, dass der Bezirksapostel gar kein eigenes, für sich allein stehendes Amt ist, sondern so etwas wie eine organisatorische Bezeichnung oder eine Beauftragung, der wird gleich enttäuscht werden. In der Frage- und Antwortversion des Katechismus ist zu lesen:

*„Welche **Amtsebenen** und **Ämter** gibt es in der Neuapostolischen Kirche?
In der Neuapostolischen Kirche gibt es drei Amtsebenen (...). Zur **Amtsebene Apostel** gehören: Stammapostel, **Bezirksapostel** und Apostel“¹²*

Und wem das noch nicht ausreicht, dem sei die Frage 471 ans Herz gelegt:

*„**Was ist eine Beauftragung?**“*

Unter Beauftragung in Verbindung mit einem geistlichen Amt wird die Beauftragung zum Gemeindevorsteher, Bezirksvorsteher, Bezirksapostelshelfer, Stammapostelshelfer verstanden.“¹³

Und wer jetzt immer noch mit dem Kopf schüttelt, weil er aus seinem neuapostolischen Leben anderes in Erinnerung hat, dem sei abschließend die Antwort eines amtierenden Bischofs mitgegeben:

„Es gab Zeiten, in denen das Bezirksapostelamt als Beauftragung ohne Ordination verstanden wurde. Heute wird es als eigenständige Amtsstufe gesehen und folgerichtig per Ordination übertragen.“¹⁴

⁵ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 2.4.5 Der fünfte Glaubensartikel

⁶ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 7.7 Die Ordination

⁷ Formular «Amtseinsetzung», Best.-Nr. 3246/1991 „Bemerkung des Apostels“, jedoch „**Verfügung** des Bezirksapostels“

⁸ Außer wenn er dazu den Auftrag des Bezirksapostels erhält

⁹ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 7.6.7 Das Bezirksapostelamt

¹⁰ Formular «Amtsenthebung», „Bemerkung des Apostels“, jedoch „**Verfügung** des Bezirksapostels“

¹¹ Ebd.

¹² Katechismus der Neuapostolischen Kirche in Fragen und Antworten, Seite 151, Frage 452

¹³ Ebd., Seite 156, Frage 471

¹⁴ Antwort vom 9. Januar 2016

Noch einmal mit anderen Worten: Der Amtsträger ist in der Ausführung seines Amtes dem Gesandten verpflichtet und nicht dem Sender des Gesandten! Und dabei auch nicht allen Gesandten (Aposteln), sondern in letzter Konsequenz nur den „Bezirks-Gesandten“ (Bezirksaposteln).

Natürlich können findige Ausleger jetzt einwenden: Aber durch den Gesandten ist der Amtsträger auch dem Sender, also Gott und seinem Sohn verpflichtet. So steht es aber **nicht** im Katechismus, deshalb ist es so auch **keine Kirchenlehre**. Es bliebe freie Interpretation. Und würde sich ein Amtsträger nicht strikt an den Katechismus halten, dann würde er sehr schnell einer Amtsenthebung entgegensehen, wie die jüngste Vergangenheit gelehrt hat. Und das ohne göttlichen Willen, sprich im Namen des Dreieinigen Gottes, sondern nur aufgrund der Entscheidung und Verfügung des zuständigen Bezirksapostels!

„Man hat Angst ein Amt anzunehmen“

Vor diesem **tatsächlichen** Hintergrund wäre es nur verständlich, Angst zu haben, in der Neuapostolischen Kirche ein Amt anzunehmen. Denn der freiwillig und ehrenamtlich tätige junge oder nicht mehr so junge Mann ist

- dem Bezirksapostel unterstellt, und zwar **absolut**
- und dem Katechismus, sprich der Kirchenlehre, verpflichtet, und zwar **absolut**

Wohlgermerkt in erster Linie der Kirchenlehre und **nicht dem Evangelium**, so wie es in der Heiligen Schrift überliefert ist. Das stimmt nicht? Doch, das stimmt! Einfach mal im Katechismus nachlesen:

*„Die Apostel Jesu sind als „Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse“ (1Kor 4,1) auch **beauftragt**, die Heilige Schrift **auszulegen**.“¹⁵*

Und die Auslegung wird zur Kirchenlehre „gesetzt“ und findet im Katechismus ihren Ausdruck.

*„Das **Apostelamt** ist **lehrsetzend** und **Vorbild für die Verkündigung** des Wortes Gottes durch die weiteren Ämter.“¹⁶*

Und wenn ein Amtsträger seines Amtes enthoben wird, dann schreibt ihm der Bezirksapostel zum Beispiel:

*„(...) zeigte sich, dass Ihre Glaubensüberzeugung mit grundlegenden **Lehraussagen unserer Kirche** differieren. (...) Aufgrund **dieser Tatsache** können wir es nicht verantworten, dass Sie weiterhin Amtsträger in der Neuapostolischen Kirche sind.“¹⁷*
(Fettdruck nicht im Original)

Er schreibt ihm **nicht**:

*„(...) zeigte sich, dass Ihre Glaubensüberzeugung mit grundlegenden Aussagen **des Evangeliums** differieren. (...)“*

Nur zur Erinnerung, wie der **Auftrag Jesu** an seine Jünger **lautete**:

*„Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und **lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe**. (...)“¹⁸*

¹⁵ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 1.2.5.1 Auslegung der Heiligen Schrift durch den Heiligen Geist

¹⁶ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 7.7 Die Ordination

¹⁷ Aus einem Schreiben zur Amtsenthebung durch Bezirksapostel Michael Ehrlich

¹⁸ Matthäus 28, 19-20

Was Jesus seinen Jüngern befohlen hatte, kann im Evangelium nachgelesen werden und nicht in einer Auslegung, welche als Kirchenlehre verbindlich und lehrsetzend in einem Katechismus steht. Das ist ein kleiner, aber feiner und vor alle Dingen wichtiger Unterschied.

„Familien-Killer“ Amtsauftrag

Vielleicht haben die jungen Brüder, welchen Angst vor der Übernahme einer Amts-Verantwortung unterstellt wird, auch nur mitbekommen, wie viele Familien und Beziehungen gerade von Amtsträgern unter der permanenten Abwesenheit des Ehemannes und Vater leiden mussten oder gar zerstört wurden. Das Kinder von Amtsträgern häufig nicht mehr in die Neuapostolische Kirche gehen ist kein Geheimnis.

Ein Kirchenmitglied im erwachsenen Alter sagte einmal, rückblickend auf die Amtstätigkeit des Vaters: „Die Kirche hatte uns Kindern den Vater genommen“. Auch übermäßiger Alkoholkonsum, gerade bei Amtsträgern, wird zwar gerne totgeschwiegen, ist aber trotzdem immer wieder ans Tageslicht gekommen. Dabei lag es bestimmt nicht an der Amtsausübung als solche. Es lag und liegt wohl eher an der rücksichtslosen Erwartungshaltung leitender Amsträger. Wobei gerade für die gut bezahlte „Amtsebene Apostel“ das Wort „Fürsorgepflicht“ in vielen Fällen ein Fremdwort zu sein scheint.

Ein Blick in die „Welt“ zeigt, dass dieser Begriff durchaus Gewicht hat und ernstgenommen wird. Da spricht man von der „Fürsorgepflicht des Dienstherrn“. Als Beispiel sei hier das Beamtentum genannt. Da heißt es:

„Fürsorgepflicht des Dienstherrn

*Die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz mit der Formulierung „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis“ vorgegeben und gilt zugleich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit **Verfassungsrang**. Für den Bereich des Bundes ist in § 78 Bundesbeamtengesetz geregelt, dass der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für **das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien**, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, **zu sorgen hat**. Zudem **schützt** er die Beamten bei ihrer **amtlichen Tätigkeit** und in ihrer Stellung. (...) Der **Anspruch auf Fürsorge und Schutz** steht jedem Beamten und seiner Familie ohne Rücksicht auf die Art des Beamtenverhältnisses zu, (...)“¹⁹*

Und was schon weltlichen Bünden so wichtig ist, dass sollte doch den geistlichen Dienstherrn nicht weniger wichtig sein. Menschen und besonders jungen Menschen einfach zu sagen: Übernehme ein geistliche Amt und die Verantwortung dafür, mit Jesus Christus schaffst Du das! Das ist einfach zu billig, ja sogar verantwortungslos.

Jesus Christus darf nicht als Deckmantel benützt werden, wenn die Kirche wieder einmal kostenneutrale und willige Helfer des Bezirksapostels und der Apostel benötigt. Sagt den jungen Brüder die Wahrheit, nämlich das sie als Funktionsträger einer Institution Kirche gebraucht werden. Und das sie nur das zu tun haben, was bestens bezahlte Bezirksapostel von ihnen erwarten.

Göttlicher Wille für wenige Quadratmeter

Ein wichtiger Gesichtspunkt sollte allen potenziellen neuen Amtsträgern auch noch ganz klar gesagt werden: Der göttliche Wille, aufgrund dessen ein Mensch sein Amt trägt²⁰ ist von vornherein auf eine überschaubare Quadratmeterzahl begrenzt. Eben je nach Größe der Gemeinde. Denn im Katechismus steht:

¹⁹ <http://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/ffuersorgepflicht-des-dienstherrn.html>

²⁰ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 2.4.5 Der fünfte Glaubensartikel

„Verzieht ein Amtsträger außerhalb des Bereichs, für den sein Amtsauftrag gilt, bedarf es einer Bestätigung, um das Amt in dem neuen Bereich ausüben zu können.“²¹

Und der Bereich, für den ein Amtsauftrag gilt, ist in der Regel die örtliche Gemeinde. Jedoch scheint es überhaupt nicht selbstverständlich zu sein, dass ein umgezogener Amtsträger nach kurzer Zeit wieder oder überhaupt jemals wieder bestätigt wird. Dazu gibt es Beispiele. So hat sich ein Amt in der Neuapostolischen Kirche, und sei es nach 15, 20 oder mehr Jahren aktiven und selbstlosem Einsatz ganz schnell erledigt, wenn der betreffende Amtsträger seine Gemeinde wechselt. Und das, obwohl andererseits im Katechismus ein ganz anderer Eindruck vermittelt wird und wohl auch gewollt entstehen soll, wenn es heißt:

*„Gott ist es, der jemanden für ein Amt ausersieht. Von daher ist das **Amt kein menschliches Werk** und letztlich auch nicht das der Gemeinde, sondern es ist **Gottes Gabe an seine Kirche**.“²²*

*„Ein **geistliches Amt** ist durch Ordination erteilte Bevollmächtigung, Segnung und Heiligung zum **Dienst in der Kirche Christi**.“²³*

Um das abschließend noch einmal ganz deutlich werden zu lassen:

Das Amt, zu dem ein männliches neuapostolisches Mitglied „Ja“ sagt, ist eine Gabe Gottes an seine Kirche, die Kirche Christi. Und die Kirche Christi besteht aus allen rite getauften Menschen, sei es in der evangelischen, katholischen, orthodoxen, apostolischen oder neuapostolischen Kirche. Laut Katechismus könnte der von Gott zu einem Amt berufene dort überall wirken. Tatsächlich endet für die Apostel, oder besser gesagt, die Bezirksapostel, die Amtstätigkeit schon durch Umzug in eine anderen Gemeinde und seien es nur 20 Kilometer. Auch diesen deutlichen Widerspruch und Unsinn gilt es zu bedenken, wenn man sich als junger, gläubiger und begeisterter Mann, ehrenamtlich einem hochdotierten und mit autokrater Machtfülle ausgestattetem Bezirksapostel mit seiner ganzen Kraft zur Verfügung stellt.

²¹ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 12.1.12 Ordination, Beauftragung, Amtsbestätigung, Ruhesetzung

²² Ebd.

²³ Katechismus der Neuapostolischen Kirche, Ausgabe 2012, 7.1 Das Amt und die Dienste